HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

436

Förderrichtlinie "Finanzielle Förderung von freiwilligen Schulangeboten der Feuerwehren und im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen"

I. Zielsetzung

Die Förderrichtlinie verfolgt das Ziel, die hessischen Feuerwehren und die im Katastrophenschutz des Landes Hessen mitwirkenden Hilfsorganisationen (einschließlich THW) bei ihrem Engagement in den Schulen zu unterstützen. Dieses Engagement bietet für die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, die Feuerwehren und die Hilfsorganisationen und vor allem deren Arbeit kennenzulernen. Die Feuerwehren und die Hilfsorganisationen wiederum haben die Möglichkeit, sich zu präsentieren und so um Nachwuchs für ihre wertvollen und wichtigen Aufgaben zu werben. Ziel der Förderung ist es daher vor allem, Jugendliche für die Feuerwehren und die Hilfsorganisationen zu interessieren, die ansonsten mit diesen Themenfeldern nicht in Berührung gekommen wären.

Auch in Hessen wird es für die Feuerwehren und Hilfsorganisationen zunehmend wichtiger, mehr mit und in den Schulen zu arbeiten. Daher sollen bestehende Kooperationen zwischen Schulen und Feuerwehren/Hilfsorganisationen unterstützt bzw. neue initiiert werden.

II. Förderung

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Zur Realisierung des in der Zielsetzung erwähnten Engagements von Feuerwehren und Hilfsorganisationen in den hessischen Schulen unterstützt das Land Hessen die hessischen Städte und Gemeinden und die Hilfsorganisationen durch eine Festbetrags-Förderung der von diesen finanzierten Sachausgaben (zum Beispiel von Unterrichtsmaterialien).

Damit soll die Zusammenarbeit der Feuerwehren und der Hilfsorganisationen mit den Schulen erleichtert werden. Hieran besteht ein Landesinteresse im Sinne des § 23 LHO, weil Feuerwehren und Hilfsorganisationen die Sicherheit der Bevölkerung auf dem Gebiet der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr gewährleisten. Die Finanzierung der damit auch dem Landesinteresse dienenden Schulangebote durch die Städte und Gemeinden soll unterstützt werden. Für die Förderung gelten die §§ 23 und 44 LHO und die hierzu erlassenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften. Auf die Prüfungsrechte des Hessischen Landesrechnungshofs nach § 91 LHO wird verwiesen.

Ein Anspruch der Antragstellerin/des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Förderungen durch den Zuwendungsgeber können nur an Personen und Organisationen erfolgen, die die Gewähr für eine mit den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten. In begründeten Fällen kann dies vom Zuwendungsgeber geprüft werden. Sollte nach Bewilligung des Förderantrages festgestellt werden, dass die Gewähr für die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht oder nicht mehr vorliegt, wird die weitere Gewährung von Fördermitteln aufgehoben; bei erfolgtem Widerruf wird die Rückforderung von bereits ausgezahlten Mitteln betrieben

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden freiwillige Schulangebote von hessischen Feuerwehren und den im Katastrophenschutz des Landes Hessen tätigen Hilfsorganisationen (einschließlich THW).

Die Schulangebote ersetzen nicht die von der Bundesrepublik Deutschland finanzierten Erste-Hilfe-Kurse, sondern sollen der Zielsetzung dieser Richtlinie dienen.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind:

- a. alle hessischen Städte und Gemeinden, deren Feuerwehren Schulangebote im Sinne dieser Richtlinien betreiben,
- alle hessischen Landkreise, wenn mehrere Feuerwehren des Landkreises kooperieren,
- der Landesfeuerwehrverband und die Landesverbände der Hilfsorganisationen (einschließlich THW).

4. Zuwendungsvoraussetzung

Die Schulangebote müssen den Feuerwehren und Hilfsorganisationen im Sinne der Nummer 2 die Möglichkeit geben, sich zu präsentieren und so um Nachwuchs für ihre wertvollen und wichtigen Aufgaben zu werben. Sie müssen Interesse an der Mitarbeit in den Feuerwehren und Hilfsorganisationen wecken, praktische Anteile (zum Beispiel Übungen) enthalten und die Struktur des Brand- und des Katastrophenschutzes in Hessen vorstellen. Die Feuerwehr/Hilfsorganisation muss sich selbst in jeder Unterrichtseinheit einbringen. Die Teilnahme an den Angeboten ist vorrangig Kindern und Jugendlichen zu gewähren, die ansonsten mit diesen Themenfeldern nicht in Berührung gekommen wären. Für die Förderung der Angebote ist eine Mindestteilnehmerzahl von sechs Kindern bzw. Jugendlichen erforderlich.

5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

Förderfähige Angebote werden im Wege der Festbetragsfinanzierung gefördert.

Werden mindestens 20 Schulstunden je Schulhalbjahr abgedeckt, beträgt die Förderung 400 Euro. Bei mindestens 30 Schulstunden 600 Euro und bei mindestens 40 Schulstunden 800 Euro.

Projektwochen werden maximal mit 400 Euro gefördert.

Jedes Dauerangebot (muss das ganze Schuljahr über andauern, mindestens jede zweite Schulwoche stattfinden und sich vor allem an Schülerinnen und Schüler ab der vierten Klasse richten) wird im Schuljahr der Beantragung mit einer Festbetrags-Zuwendung in Höhe von 5.000 Euro gefördert. Mit dieser erhöhten Förderung soll notwendigen Mehrausgaben (zum Beispiel für Schutzkleidung, Schulungs- und Verbrauchsmaterial) Rechnung getragen werden. Im zweiten und dritten Förderjahr halbiert sich die Höhe der Festbetragsfinanzierung des ersten Jahres. Ab dem vierten Jahr werden Dauerangebote mit den oben genannten Fördersätzen anhand der jeweiligen Mindeststundenzahl gefördert. Diese Förderung kann je Schule und Fachdienst nur einmal beantragt werden.

Wenn sich zwei oder mehr unterschiedliche Fachdienste dauerhaft an dem Angebot beteiligen und damit höhere Kosten entstehen, erhöht sich die Festbetragsfinanzierung im ersten Jahr um 2.500 Euro je zusätzlichem Fachdienst, höchstens jedoch um 5.000 Euro, und ab dem zweiten Jahr um 1.250 Euro, höchstens jedoch um 2.500 Euro.

Bei gemeinsamen Projekten werden die Mittel gleichmäßig auf die beteiligten Organisationen verteilt. Der Mittelabruf kann je Fachdienst separat erfolgen. Sollte eine Mittelverschiebung zwischen den Fachdiensten erforderlich sein, ist diese einvernehmlich mitzuteilen.

Im Bereich der Dauerangebote sind höhere Förderungen möglich, wenn notwendige höhere Ausgaben bei der Beantragung glaubhaft dargelegt werden. Vollfinanzierungen sind nicht vorgesehen. Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport entscheidet darüber in jedem Einzelfall nach eingehender Prüfung.

6. Verfahren

Die Landkreise, Städte, Gemeinden, der Landesfeuerwehrverband oder Landesverbände der Hilfsorganisationen beantragen die Förderung schriftlich (VV Nr. 3.1 zu § 44 LHO) mit einem Formular (www.feuerwehr.hessen.de) beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport spätestens zwei Monate vor Beginn des Angebots und beschreiben das Angebot. Der Landesfeuerwehrverband und die Landesverbände der Hilfsorganisationen geben die Anträge ihrer Untergliederungen gesammelt an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport weiter.

Wenn sich zwei oder mehr Feuerwehren/Hilfsorganisationen an dem Angebot beteiligen, stimmen sich die jeweiligen Träger ab, wer den Antrag stellt.

Dabei ist dem Antrag je Schulangebot ein detaillierter Unterrichtsplan für das kommende Schuljahr beizufügen, der von der Schulleitung zu bestätigen ist. Die Antragstellerin/der Antragsteller muss verbindlich bestätigen, dass die Voraussetzungen der Förderung nach Nummer 4 erfüllt sind und eine zweckgebundene Verwendung der Mittel erfolgt.

Bei Dauerangeboten werden die Förderungen für die Folgejahre durch die Antragstellerin/den Antragsteller grundsätzlich bis zum 31. März angefordert.

7. Bewilligungsverfahren

Die eingegangenen Förderanträge werden nach Maßgabe der im Landeshaushalt bereitgestellten Mittel vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport bewilligt, sofern die Anerkennungskriterien erfüllt sind. Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport entscheidet abschließend über die Bewilligung. Je Schulangebot und Schuljahr wird ein Bewilligungsbescheid erstellt.

8. Mittelabruf

Der Abruf der Mittel ist nach der Bewilligung möglich.

Die Auszahlung erfolgt an die jeweilige Antragstellerin/den jeweiligen Antragsteller, die dafür Sorge tragen, dass die Förderung dem jeweiligen Schulangebot zugutekommt.

Die Auszahlung soll grundsätzlich bis zu Beginn des darauffolgenden Schuljahres erfolgen.

9. Verwendungsnachweis

Die Antragstellerin/der Antragsteller garantiert mit dem unterzeichneten Antrag und den späteren Mittelanforderungen, dass die Mittel zweckgebunden nach Nummer 4 verwendet werden oder wurden.

Bei Stundenangeboten, Dauerangeboten und Projektwochen sind mit den späteren Mittelanforderungen ein kurz gefasster Bericht über das abgelaufene und bei Dauerangeboten ein Unterrichtsplan für das kommende Schuljahr beizufügen. Der Nachweis der Verwendung richtet sich bei allen Angeboten nach Nr. 6 der ANBest-P bzw. der ANBest-GK (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis).

Aus den Berichten muss sich die Teilnehmerzahl ergeben, wie viele Kinder/Jugendliche noch nicht in der Jugendfeuerwehr/ Hilfsorganisation Mitglied waren und wie viele neu dort eingetreten sind.

Teilnehmerlisten, die grundsätzlich von der Schule zur Verfügung gestellt werden, sind vorzuhalten und auf Nachfrage vorzulegen.

Der Landesfeuerwehrverband und die Landesverbände der Hilfsorganisationen geben die Mittelanforderungen ihrer Untergliederungen gesammelt an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport weiter.

Bekanntmachung und Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Die Förderrichtlinie vom 28. Februar 2018 (StAnz. S. 378) wird mit Inkrafttreten der überarbeiteten Richtlinie außer Kraft gesetzt.

Wiesbaden, den 23. April 2021

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

65o06-01-20/001 - Gült.-Verz. 312, 318 -

StAnz. 20/2021 S. 671

437

Gemeinsame Richtlinien über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Vermögensabschöpfung

1. Einleitung

- 1.1 Ein großer Teil der Straftaten der Organisierten Kriminalität, der Wirtschaftskriminalität und anderer Formen mittlerer und schwerer Kriminalität dient der Erzielung rechtswidriger Vermögensvorteile. Für eine nachhaltige Kriminalitätsbekämpfung ist deshalb eine wirksame strafrechtliche Vermögensabschöpfung erforderlich. Um dieses Ziel zu erreichen, ist der konsequente staatliche Zugriff auf Verbrechensgewinne ein wichtiger strategischer Ansatz zur Bekämpfung dieser Kriminalitätsformen.
- 1.2 Mit der Reform der Vermögensabschöpfung durch das zum 1. Juli 2017 in Kraft getretene Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 13. April 2017

(BGBI, IS, 872, 2018 S, 1094) hat diese eine erhebliche Aufwertung und einen weiteren Bedeutungszuwachs erfahren. Insbesondere die Streichung der bis dahin geltenden Fassung des § 73 Abs. 1 Satz 2 StGB ("Totengräber des Verfalls") hat zu einem erheblichen Zuwachs an Vermögensabschöpfungsmaßnahmen im Bereich der Eigentums- und Vermögensdelikte geführt und trägt auf diese Weise zu einem verbesserten Opferschutz bei. Mit der Möglichkeit der selbständigen Einziehung bei Vermögen unklarer Herkunft nach § 76a Abs. 4 StGB hat der Gesetzgeber ein neues Instrument zur Vermögensabschöpfung unter anderem im Bereich der Organisierten Kriminalität geschaffen, das den Nachweis einer konkreten Straftat nicht erfordert. Auch bei der Vollstreckung der Vermögensabschöpfungsentscheidungen hat der Gesetzgeber der Staatsanwaltschaft mit § 459g Abs. 3 StPO und der dort geregelten Vermögensfahndung neue Ermittlungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt, um gerichtliche Entscheidungen betreffend die Vermögensabschöpfung noch effektiver und nachhaltiger durchsetzen zu können

1.3 Die Reform unterstreicht einmal mehr, dass die strafrechtliche Vermögensabschöpfung zwingendes Recht war und ist. Die neuen Möglichkeiten der Vermögensabschöpfung gilt es nunmehr in der Praxis konsequent zur Anwendung zu bringen.

2. Überblick

- 2.1 Die Durchführung von Finanzermittlungen, durch die sowohl das Erkennen der Finanzströme als auch die Aufspürung, Sicherung und Abschöpfung inkriminierter Vermögenswerte ermöglicht werden sollen, ist eine wesentliche Voraussetzung für eine wirksame Bekämpfung der unter Nr. 1.1 genannten Kriminalitätsformen.
- 2.2 Die Vermögensabschöpfung als Folge dieser Finanz- sowie weiterer polizeilicher Ermittlungen umfasst alle Maßnahmen nach den §§ 73 ff., 74 ff., 76a StGB sowie die strafprozessualen Instrumentarien, die der vorläufigen Sicherung (§§ 111b ff. StPO), der Durchführung der Hauptverhandlung (§§ 421 ff. StPO) und der späteren Vollstreckung der entsprechenden Entscheidungen (§§ 459g ff. StPO) dienen.
- Zudem enthält auch das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) Bestimmungen, die bei Verbandsgeldbußen neben einer Ahndung des Verbandes auch Maßnahmen zur Vermögensabschöpfung ermöglichen. Die Regelungen in § 30 Abs. 3 in Verbindung mit § 17 Abs. 4 OWiG legen den wirtschaftlichen Vorteil aus der Tat als rechnerische Untergrenze der Geldbuße zu Grunde. Gegenüber dem insoweit grundsätzlich anwendbaren "Nettoprinzip" ermöglichen die §§ 73 ff., 76a StGB bei Straftaten sowie § 29a OWiG bei Ordnungswidrigkeiten grundsätzlich eine Einziehung nach dem "Bruttoprinzip".
- 2.4 Ferner regelt das Hessische Sicherheits- und Ordnungsgesetz in § 40 HSOG die präventive Sicherstellung von beweglichen Sachen durch die Polizeibehörden.
- 2.5 Erfolgreiche Maßnahmen der Vermögensabschöpfung erfordern ein frühzeitiges, strategisch abgestimmtes Handeln und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit von Polizei, Staatsanwaltschaft und der für die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit zuständigen Stellen. Der Polizei obliegt dabei in erster Linie das Aufspüren von Vermögenswerten. An diesen Finanzermittlungen, die die Staatsanwaltschaft federführend begleitet, ist die Steuerfahndung in geeigneten Fällen frühzeitig zu beteiligen. Die Staatsanwaltschaft hat für die umgehende Sicherung der Werte Sorge zu tragen. Nach Abschluss des Verfahrens obliegt ihr die ordnungsgemäße Verwertung und Verbuchung der abgeschöpften Vermögenswerte.

Örtliche und überörtliche Stellen der Staatsanwaltschaft

3.1 Bei jeder Staatsanwaltschaft ist eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt bestellt, die oder der die Aufgabe hat, in ständiger und enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Polizeidienststellen Maßnahmen der Vermögensabschöpfung zu erörtern, zu planen, zu koordinieren und umzusetzen. Diese Funktion nehmen auf Seiten der Staatsanwaltschaft in den Buchstabenabteilungen die benannten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner oder Sonderdezernentinnen und Sonderdezernenten wahr. Hat die Staatsanwaltschaft eine eigene Abteilung für Vermögensabschöpfung eingerichtet, nimmt die zuständige Dezernentin oder der zuständige Dezernent dieser Abteilung oder die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter diese Funktion wahr.